



INFO Maßnahmen für die Beschäftigung

Es gibt momentan eine Reihe von Instrumenten, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beitragen sollen. Es wurde aber festgestellt, dass viele dieser Beihilfe- und Unterstützungsmaßnahmen ihr Ziel nicht erreicht haben. Diese werden auf ihre Wirksamkeit überprüft und reformiert.

- Reform der „aide au réemploi“ : Diese Beihilfe wird dem Arbeitssuchenden gewährt, der eine Arbeitsstelle annimmt die schlechter bezahlt ist als seine vorige Arbeit. Durch diese Beihilfe wird seine aktuelle Entlohnung während 48 Monaten auf 90% seines vorigen Lohnes aufgewertet.

Leider hat diese Maßnahme zu Lohndumping geführt.

Beispiel : Ein Arbeitnehmer, der früher 7.500 € verdiente, wird bis zu 3,5 Mal den Mindestlohn, also 6.723 €, entschädigt. Der Arbeitgeber bezahlt davon meistens nur den Mindestlohn, also 1.921,03€ und der Staat trägt mit 4802 € monatlich bei. Da die Beihilfe während 4 Jahren ausbezahlt wird, kostet diese Beihilfe den Staat 230.400 €, wohingegen der Arbeitgeber nur 92.209,4 € für diese Arbeitskraft bezahlt hat. Der Staat bezahlt also 2,4 Mal mehr als der Arbeitgeber. Nach 4 Jahren, bei Ablauf der Maßnahme, wird vielen Arbeitnehmern gekündigt, da der Arbeitgeber nicht bereit ist, den vorher vom Staat bezahlten Betrag zu übernehmen.

Die „aide au réemploi“ wird nicht abgeschafft, sondern reformiert. In Zukunft wird der Beitrag des Staates sich auf die Höhe des Mindestlohns beschränken, und dies während 3 Jahren. 2014 wurde 3795 Personen diese Beihilfe gewährt, davon haben 1023 Personen mehr als den Mindestlohn bekommen. Diese Reform ist im Zusammenhang mit der Neu-Definition der „zumutbaren Beschäftigung“ zu sehen, und wird gezielt ältere Arbeitssuchende unterstützen.

- Abschaffung der solidarischen Frührente („préretraite solidarité“): Die solidarische Frührente ermöglicht es einem Arbeitnehmer, die Auflösung des Arbeitsverhältnisses und eine Frührente bei seinem Arbeitgeber zu beantragen. Ziel der solidarischen Frührente ist es, der Arbeitslosigkeit mit Arbeitsvermittlungsmaßnahmen entgegen zu treten. Um die finanzielle Unterstützung des Staates bei der Auszahlung der Frührente zu beantragen, muss der Arbeitgeber einen oder mehrere von der „Agence pour le développement de l'emploi“ (ADEM) vermittelte Arbeitslose, oder einen Arbeitnehmer, der in einem Betrieb arbeitet der mit strukturellen Schwierigkeiten konfrontiert ist und dem eine Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen droht, einstellen.

Diese Maßnahme hat nur sehr begrenzt zur Schaffung von Arbeitsplätzen beigetragen. Des Weiteren hat sie eine Ungleichheit zwischen denjenigen Arbeitnehmern geschaffen, die die Frührente in Anspruch nehmen konnten, und denjenigen, denen sie nicht gewährt wurde. In ganz Europa werden die solidarischen Frührenten abgeschafft, um der demografischen Entwicklung und der finanziellen Lage der Rentensysteme Rechnung zu tragen. Der progressive

Vorruhestand und der Vorruhestand für Schichtarbeiter wird hingegen reformiert, um ihn attraktiver zu gestalten.

- Abschaffung der Beihilfe zur Unternehmensgründung („aide à la création d’entreprise“): Diese Beihilfe wandelte das Arbeitslosengeld in eine Beihilfe zur Unternehmensgründung um. Sie wird in Zukunft durch eine Beihilfe an Unternehmensgründer ersetzt.
- Die Kosten, die durch die Teilnahme der Arbeitnehmer an luxemburgischen Sprachkurse entstehen, werden den Arbeitgebern in Zukunft nur noch zur Hälfte vom Staat rückerstattet. Dieser Posten war in den letzten Jahren bedeutend gestiegen.
- Die befristeten Maßnahmen hinsichtlich der Auszahlung des Arbeitslosengeldes werden nicht verlängert: Während der Wirtschafts- und Finanzkrise, wurden im Jahre 2010 befristete Maßnahmen eingeführt, um den Lohnausfall bei Arbeitslosen, die sechs Monate oder länger ohne Arbeit waren, länger abzufedern. Durch diese Maßnahme konnte der erste der drei degressiven Beihilfesätze zeitlich nach hinten verschoben werden und der Beihilfesatz von 150% vom Mindestlohn wurde aufgehoben.

Das Arbeitslosengeld wird wie folgt definiert:

Zeitlich befristete Maßnahme bis zum 31. Dezember 2015:

250% des Mindestlohnes während 9 Monaten

200% des Mindestlohnes ab dem 273. Tag der Auszahlung

200% des Mindestlohnes im Falle einer Verlängerung

Allgemeine Regelung ab dem 31.12.2015:

250% des Mindestlohnes während den ersten 6 Monaten

200% des Mindestlohnes nach 6 Monaten

150% des Mindestlohnes im Falle einer Verlängerung

Zur Zeit sind die wirtschaftliche Lage und die Lage am Arbeitsmarkt besser als 2010. Es muss überprüft werden, ob diese günstigen, befristeten Maßnahmen noch berechtigt sind.

- Die befristeten Maßnahmen betreffend die Kurzarbeit werden nicht mehr verlängert. In Zukunft gilt wieder die allgemeine Regelung der Kurzarbeit.

Die oben erläuterten Maßnahmen stellen die bisherige Arbeitsmarktpolitik nicht in Frage. Die erzielten Ersparnisse werden in Zukunft besser in die Arbeitssuchenden investiert werden in Form einer Verstärkung des Personals der ADEM und der Ausweitung des Ausbildungs- und Qualifikationsangebots für die Arbeitslosen.